



Marktgemeinde Wiesmath

2811 Wiesmath, Bez. Wr. Neustadt, NÖ.

Telefon 02645/2231

e-mail: gemeinde@wiesmath.gv.at

UID-NR.: ATU16223209



K U N D M A C H U N G

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesmath vom
10. Dezember 2025

mit welcher die Kanalabgabenordnung vom 24.04.1998 in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird wie folgt:

Der § 1 hat zu lauten:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.119.520,57 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 17.520 lfm zugrundegelegt.

Der § 5 hat zu lauten:

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,79 festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 11. Dezember 2025
abgenommen am: 30. Dezember 2025

